Die Gemeinde Obing erlässt aufgrund des Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende

## Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Obing (Friedhofsgebührensatzung) vom 28.04.2016

§ 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Obing vom 28.04.2016 wird wie folgt geändert:

Die Gebühren für das Ausheben und Verfüllen einer Grabstätte in § 5 Buchstabe b) werden wie folgt berichtigt:

b) Gebühr für das Ausheben und Verfüllen einer Grabstätte

- in Normallage

210,00€

- als Tiefgrab

250,00€

§ 2

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Obing, 09.02.2017

Huber, 1. Bürgermeister